



GEMEINDE UNTERWART

7502 Unterwart, Marienplatz 3, Bezirk Oberwart, Bgld.
Tel: 03352 34119, Fax: 03352 34050, UID: ATU16245702
www.unterwart.at, post@unterwart.bgld.gv.at

Unterwart, am 11.10.2019

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Unterwart vom 11.10.2019 womit für die Ortsfriedhöfe von Unterwart und Eisenzicken eine **Friedhofsordnung** erlassen wird.

Friedhofsordnung

§ 1

Eigentumsverhältnisse

- (1) Die Ortsfriedhöfe von Unterwart und Eisenzicken befinden sich auf den Grundstücken:
 - (a) Ortsfriedhof Unterwart Nr. 85/2 EZ 41 der KG Unterwart
 - (b) Ortsfriedhof Eisenzicken Nr. 456 EZ 5 der KG Eisenzicken
- (2) Sowohl der Ortsfriedhof Unterwart als auch der Ortsfriedhof Eisenzicken sind grundbücherliches Eigentum der Gemeinde Unterwart.
- (3) Die Aufbahrungshalle Unterwart, Grundstück Nr. 86/4, EZ 40, KG Unterwart steht im Eigentum der Gemeinde Unterwart und wird von der Gemeinde Unterwart betrieben und instand gehalten.
Die Aufbahrungshalle Eisenzicken, Grundstück Nr. 1709, EZ 6, KG Eisenzicken steht im Eigentum der Gemeinde Unterwart und wird von der Gemeinde Unterwart betrieben und instand gehalten.

§ 2

Friedhofsverwaltung

- (1) Die Verwaltung der Friedhöfe und der Aufbahrungshallen sowie das Bestattungswesen obliegen der Gemeinde Unterwart (Friedhofsverwaltung). Sie ist im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen in allen Angelegenheiten zuständig.
- (2) Zu den Aufgaben der Friedhofsverwaltung zählen insbesondere:
 - (a) die Zuweisung der Grabstellen
 - (b) die Durchführung der aufgrund dieser Friedhofsordnung und des Bgld. Leichen- und Bestattungswesengesetzes notwendigen Verwaltungsarbeiten
 - (c) die Überwachung der Einhaltung der in dieser Friedhofsordnung festgelegten Bestimmungen.

§ 3

Widmung

- (1) Die Ortsfriedhöfe dienen als Begräbnisstelle für alle verstorbenen Personen, unabhängig ihrer Religionsherkunft und auch für jene verstorbene Personen, die tot aufgefunden wurden und deren Herkunft unbekannt ist.
- (2) Die Gemeinde Unterwart kann nach Maßgabe des vorhandenen Platzes in berücksichtigungswürdigen Fällen auch die Bestattung anderer als der im Abs. (1) genannten Verstorbenen bewilligen.

- (3) In einer Grabstelle dürfen nach Maßgabe des vorhandenen Belegraumes außer den Benützungsberechtigten (§ 4) mit deren Zustimmung auch deren Angehörige bestattet werden. Als Angehörige gelten:
- (a) Ehegatte/Innen / Lebensgefährt/Innen
 - (b) Verwandte in gerader Linie, Geschwister, Adoptivkinder
 - (c) die Ehegatte/Innen der bei b) bezeichneten Personen
 - (d) Adoptiveltern

§ 4

Grabstellenbenützungsberechtigt

- (1) Das Benützungsberechtigt an einer Grabstelle wird auf unbefristete Dauer erworben. Benützungsberechtigte/ und somit Vertragspartner/In der Gemeinde Unterwart kann nur eine Person sein.
- (2) Auf die Überlassung einer bestimmten Grabstelle eines Benützungsberechtigtes besteht kein Anspruch.
- (3) Grabstellen werden unter Bedachtnahme auf die Anlage des Friedhofes und auf die Wünsche der Benützungsberechtigten von der Gemeinde Unterwart zugewiesen.
- (4) Hinsichtlich der Übertragung des Benützungsberechtigtes gelten die Bestimmungen des § 37 Burgenländisches Leichen- und Bestattungswesengesetz, LGBl. Nr.16/1970 i.d.g.F..

§ 5

Erlöschen des Benützungsberechtigtes

- (1) Das Benützungsberechtigt erlischt:
 - (a) durch schriftlichen Verzicht durch die / den Benützungsberechtigten/n
 - (b) durch Entzug wegen Vernachlässigung der Instandhaltungspflicht oder
 - (c) durch Schließung oder Auflassung des Friedhofes.

§ 6

Rechte der Benützungsberechtigten

- (1) Durch den Erwerb des Benützungsberechtigtes an einer Grabstelle können die/der Benützungsberechtigten und ihre/seine Angehörigen (§ 3) nach Maßgabe des vorhandenen Platzes bestattet werden.
- (2) Im Falle des Todes der/des Benützungsberechtigten gelten die Erben als Nachfolger im Benützungsberechtigt. Sind mehrere Rechtsnachfolger vorhanden, so haben sie eine/n gemeinsamen Bevollmächtigten/n zur Ausübung des Benützungsberechtigtes zu bestellen. Die Rechtsnachfolge ist nachzuweisen. Bis dahin gilt die/der älteste bekannte nächste Verwandte (Verschwägerte) der/des verstorbenen Benützungsberechtigten/n als Vertreter der Rechtsnachfolgerin/des Rechtsnachfolgers im Benützungsberechtigt.
Ist ein/e Benützungsberechtigter/r nicht vorhanden, geht das Benützungsberechtigt an der Grabstelle an die Gemeinde Unterwart zurück.
- (3) Am Kopfende der Grabstelle darf ein Denkmal (Grabstein, Gedenkzeichen) oder ein Grabkreuz aufgestellt werden bzw. eine Schriftplatte aufgelegt werden.
- (4) Die Grabstelle darf gärtnerisch ausgestaltet werden.
- (5) Alle sonstigen hier nicht angeführten Vorhaben bedürfen einer gesonderten Zustimmung der Gemeinde Unterwart (Friedhofsverwaltung).

§ 7

Pflichten der Benützungsberechtigten

- (1) Benützungsberechtigte haben für die Errichtung aller Aufbauten (Einfassungen, Denkmäler etc.) einer Grabstelle und für die laufende ordnungsgemäße Instandhaltung der Grabstelle auf eigene Kosten zu sorgen.
- (2) Benützungsberechtigte sind verpflichtet, die Grabstelle der Pietät und Würde eines Friedhofes entsprechend instand zu halten.
- (3) Benützungsberechtigte sind für die Sicherheit der Grabstelle, insbesondere für die Standfestigkeit der Denkmäler (Grabsteine) und Grabkreuze, verantwortlich. Zeigen sich z.B. bei bestehenden Grabstellen Setzerscheinungen, sodass Denkmal und Grabeinfassung oder beide sich neigen, sind diese von den Benützungsberechtigten auf deren Kosten umgehend zu sanieren. Bei Schadensfällen haftet der jeweilige Benützungsberechtigte.
- (4) Wird bei einer Grabstelle das Denkmal baufällig oder hat sich der Bauzustand einer Gruft derart verschlechtert, dass sie einzustürzen droht, dann ist die/der Benützungsberechtigte verpflichtet, binnen 4 Monaten für ihre Instandsetzung zu sorgen, widrigenfalls der Bürgermeister/die Bürgermeisterin über das Denkmal und bei Baufälligkeit einer Gruft auch über die Grabstelle nach freiem Ermessen verfügen kann.
Baufällig ist eine Grabausstattung oder -anlage jedenfalls, wenn sich Denkmal (Grabstein) bzw. Grabeinfassung oder beide z. B. aufgrund von Setzungen neigen.
- (5) Wird eine Grabstelle aufgelassen, hat die/der Benützungsberechtigte alle Aufbauten (Einfassungen, Denkmäler, etc.) der Grabstelle auf eigene Kosten, oder durch die Gemeinde Unterwart zu einem Kostenersatz zu entfernen, sofern nicht eine nachweisliche Übergabe an eine/n neue/n Benützungsberechtigte/n erfolgt oder es sich nicht um eine erhaltungswürdige Grabstelle (§ 17) handelt.

§ 8

Mindestruhefrist, Wiederbelegung von Grabstellen

- (1) Die Wiederbelegung von Grabstellen - ausgenommen Grüfte, Aschengrabstellen und Tiefengräber - darf nicht vor Ablauf der Mindestruhefrist von 20 Jahren erfolgen.
- (2) Die Gemeinde Unterwart kann jederzeit mit der Wiederbelegung jener Grabstellen beginnen, für die eine Erneuerung des Benützungsrechtes nicht erfolgt und deren Mindestruhefrist bereits abgelaufen ist.

§ 9

Arten der Grabstellen

Grabstellen werden unterschieden in

- (a) Erdgräber (Einfachgrab, Doppelgrab und Dreifachgrab) für einfachen oder mehrfachen Belag
- (b) gemauerte Grabstellen (Grüfte) für einfachen oder mehrfachen Belag und
- (c) Aschengrabstellen (Urnensäulen/Urnenhain) für einfachen oder mehrfachen Belag.

§ 10

Erdgräber

- (1) Erdgräber werden unterschieden in
 - (a) Einfachgräber:
Die Außenlänge beträgt maximal 2,50 m und die Außenbreite maximal 1,10 m. Verbleibende Innenmaße zwischen den Einfassungen haben eine Länge von mindestens 2,10 m und eine Breite von 0,80 m aufzuweisen.
 - (b) Doppelgräber:
Die Außenlänge beträgt maximal 2,50 m und die Außenbreite beträgt 2 m. Die einzuhaltende Abstandsdeckung wird mit mindestens 20 cm zwischen den Särgen festgesetzt.

- (c) Dreifachgräber sind bezüglich der Größe mit der Gemeinde Unterwart abzuklären.
- (2) Die einzuhaltende Mindestüberdeckung wird mit mindestens 80 cm ab Erdniveau festgesetzt.
- (3) Erdgräber können als Tiefengräber angelegt werden. Die Grabtiefe für jeden zum einfachen hinzukommenden zusätzlichen Belag ist um mindestens 0,60 m zu vergrößern.

§ 11

Gemauerte Grabstellen (Grüfte)

- (1) Grüfte sollen eine Länge von 3 m und eine Tiefe von 2,50 m erhalten. Die Breite richtet sich nach der Zahl der beizusetzenden Leichen, darf jedoch höchstens 2 m betragen.
- (2) Bei Schließung einer Gruft sind die Fugen bzw. Deckplatte und Grufteinfassung abzudichten.
- (3) Die Anordnung von gemauerten Grabstellen (Grüfte) ist mit der Friedhofsverwaltung zu vereinbaren.
- (4) Für den Bau von Grüften ist eine Baubewilligung erforderlich.

§ 12

Aschegrabstellen (Urnengräber oder Urnensäulen)

- (1) Urnen sind ausschließlich in Urnensäulen bzw. in bereits vorhandenen Erdgräbern beizusetzen. Bei Erdgräbern kann die Beisetzung einer Urne bereits ab einer Grabtiefe von 0,65 m erfolgen.
- (2) Urnensäulen dürfen die Höhe von 1,50 m nicht übersteigen (für 4 Urnen).
- (3) Die Anordnung der Aschegrabstellen-Plätze wird von der Gemeinde Unterwart vorgegeben.
- (4) Sämtliche Maße werden von der Gemeinde Unterwart vorgegeben.
- (5) Die Urnensäulen müssen entsprechend der vorgegebenen Muster der Gemeinde Unterwart ausgeführt sein.

§ 13

Entfernung der Grabstellen voneinander

- (1) Die Entfernung der Grabstellen voneinander soll mindestens 0,50 m betragen. Bei Aschegrabstellen sind die Vorgaben der Friedhofsverwaltung einzuhalten.
- (2) Die Entfernung der Grabreihen voneinander hat 0,50 m zu betragen.

§ 14

Grabeinfassungen, Grabhügel

- (1) Grabeinfassungen sind aus wetterbeständigem Material werkgerecht herzustellen.
- (2) Gräber, die ohne Einfassung bleiben, haben einen der Gesamtwirkung des Friedhofes entsprechenden Grabhügel aus Erde zu erhalten. Bis zur Aufstellung eines Denkmals, Grabkreuzes oder Schriftplatte (§ 15) ist das Grab mit dem Namen des Toten und dem Sterbejahr zu kennzeichnen.

§ 15

Denkmäler, Grabkreuze, Schriftplatten

- (1) Die an der Grabstelle anzubringenden Denkmäler oder Grabkreuze bzw. Schriftplatten sind an der Kopfseite zu errichten. Sie müssen aus zur Würde des Ortes passendem Material wetterbeständig und mit einem zweckmäßigen, dem allgemeinen Kunstverständnis nicht abträglichen Aussehen werkgerecht hergestellt sein.

- (2) Künstlerische Darstellungen und Aufschriften auf Denkmälern und Grabkreuzen bzw. Schriftplatten, die die bei einem Friedhof gebotene Pietät verletzen könnten, sind unzulässig. Eine Bezeichnung der Herstellerfirma darf nur in unauffälliger Weise angebracht werden.

§ 16

Freigräber

- (1) Freigräber sind solche Grabstellen, in denen ohne Verleihung eines Benützensrechtes Totgeborene und totgeborene Früchte (Fehlgeburten) sowie Leichen von Personen bestattet werden, die der öffentlichen Fürsorge unterliegen. Auch Personen, die in der Gemeinde Unterwart tot aufgefunden wurden und deren Herkunft unbekannt ist, können in Freigräbern bestattet werden.
- (2) Freigräber kann der Bürgermeister/die Bürgermeisterin der Gemeinde Unterwart zur Verfügung stellen.
- (3) Für Freigräber gilt:
- (a) Die Errichtung und Pflege werden über die Gemeinde Unterwart erledigt
- (b) Der Bestand ist mit 10 Jahren begrenzt.

§ 17

Erhaltungswürdige Grabstellen

- (1) Erhaltungswürdige Grabstellen sind solche, an deren weiterer Erhaltung ein historisches oder kulturelles Interesse besteht. Sie werden durch Gemeinderatsbeschluss festgelegt.
- (2) Erhaltungswürdige Grabstellen können, sofern sie nicht von der Gemeinde selbst in weitere Pflege übernommen werden, zu diesem Zwecke einer anderen Rechtsperson übertragen werden, wenn diese die ordnungsgemäße Instandhaltung der Grabstelle gewährleistet.

§ 18

Ehrengräber

- (1) Nach ihrem Tode können folgende Personen in einem Ehrengrab des zuständigen Ortsfriedhofes der Gemeinde bestattet werden, sofern der Wille der / des Verstorbenen oder der / des Benützensberechtigten nicht entgegensteht:
- (a) EhrenbürgerInnen der Gemeinde Unterwart
- (b) Bürger/Innen der Gemeinde Unterwart und solche Personen, die sich besondere Verdienste um die Gemeinde Unterwart erworben haben, durch Gemeinderatsbeschluss
- (c) Berühmte Persönlichkeiten auf Antrag der Hinterbliebenen durch Gemeinderatsbeschluss.

§ 19

Friedhofsbesuch

- (1) Auf dem Friedhof haben Besucher alles zu unterlassen, was der Pietät und Würde des Ortes widerspricht.
- (2) Insbesondere ist verboten:
- (a) das Ablagern von Abraum und Abfall außerhalb der hierfür bestimmten Plätze
- (b) das ungebührliche Lärmen
- (c) das Verteilen von Drucksorten, ausgenommen Trauerdrucksorten zu einem konkreten Sterbefall
- (d) das Verrichten gewerblicher Arbeiten an den Grabstellen ohne vorherige Anmeldung bei der Friedhofsverwaltung
- (e) pietätloses Verhalten.

§ 20

Gestaltung des Friedhofes, Ausschmückung der Grabstellen

- (1) Die Friedhofsanlage hat auf den Besucher durch geschlossenes, gefälliges und würdiges Aussehen zu wirken. Der entsprechenden Herstellung der Denkmäler, Schriftplatten und Grabkreuze sowie dem Ausschmücken der Grabstelle kommt hierbei besondere Bedeutung zu.
- (2) Beim Pflanzen von Sträuchern ist auf deren Eignung für Friedhofszwecke und darauf Rücksicht zu nehmen, dass hierdurch der Zutritt zu den Grabstellen nicht behindert wird. Das Anpflanzen von Bäumen bedarf der Zustimmung der Gemeinde Unterwart.
- (3) Verordnungswidrige Anpflanzungen werden nötigenfalls durch die Gemeinde Unterwart entfernt. Die daraus entstehenden Kosten sind durch die / den Benützungsberechtigten zu tragen.
- (4) Bei verwahrlosten Grabstellen ist die Gemeinde Unterwart berechtigt, auf Kosten des Benützungsberechtigten ein Unternehmen zu beauftragen, das ein würdiges Aussehen der Grabstelle wiederherstellt.

§ 21

Arbeiten auf den Friedhöfen

- (1) Bei Ausführung von Arbeiten auf den Friedhöfen sind die bestehenden Vorschriften einzuhalten. Dabei ist den Weisungen der Gemeinde Unterwart Folge zu leisten.
- (2) Das Aufstellen von Grabausstattungen, die Ausbildung von Fundamenten und Gehwegen und die Sanierung solcher Anlagen sind fachgerecht durchzuführen.
- (3) Vor der Aufstellung von Grabdenkmälern, Grabkreuzen und Schriftplatten und von Einfassungen sind die Höhenlagen und die Fluchten mit der Friedhofsverwaltung zu vereinbaren.
- (4) Sämtliche Arbeiten sind so auszuführen, dass hierdurch der Friedhofsbetrieb sowie Bestattungsfeierlichkeiten und Veranstaltungen nicht gestört werden.

§ 22

Benützung der Aufbahrungshallen

- (1) Eine Leiche muss nach durchgeführter Totenbeschau in die zuständige Aufbahrungshalle (Leichenhalle) überführt und aufgebahrt werden. Die Aufbahrung außerhalb der Leichenhalle darf nur mit Zustimmung des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin erfolgen.
- (2) Die Überführung und Aufbahrung geschieht durch einen befugten Leichenbestatter nach Wahl der Angehörigen.
- (3) Die Reinigung der Leichenhalle nach einer Aufbahrung obliegt der Gemeinde Unterwart. Die Gebühren für die Benützung der Aufbahrungshalle werden vom Gemeinderat festgelegt.

§ 23

Leichenbestatter und Totengräber

- (1) Die zur Beerdigung bzw. Enterdigung von Leichen erforderlichen Arbeiten wie Ausheben der Grabstelle, Errichtung des Grabhügels usw. sind einem befugten Gewerbetreibenden (Leichenbestatter) bzw. Totengräber zu übertragen.
- (2) Der Leichenbestatter (Gewerbetreibender) ist vom verantwortlichen Angehörigen (Benützungsberechtigten) zu entlohnen.

Der Totengräber (Gewerbetreibender) wird von der Gemeinde entlohnt und das Entgelt wird gemäß dem gültigen Gemeinderatsbeschluss an den verantwortlichen Angehörigen (Benützungsberechtigten) vorgeschrieben.

§ 24

Allgemeine Bestimmungen

- (1) Im Übrigen sind die Bestimmungen des Bgld. Leichen- und Bestattungswesengesetzes 2019, LGBl. Nr. 76/2018, i.d.g.F. zu beachten.
- (2) Diese Friedhofsordnung tritt mit Ablauf der gesetzlichen Kundmachungsfrist in Kraft.

Für den Gemeinderat:
Die Bürgermeisterin



Klara Liszt

Klara Liszt

Unterwart, am 11.10.2019

Angeschlagen am: *6.10.2019*

Abgenommen am: *11.10.2019*

